

ABC-Vollzeitpflege

Antworten auf Fragen von Pflegeeltern





Christine Clauß
Staatsministerin für Soziales
und Verbraucherschutz

Vorwort

Liebe Pflegeeltern,
liebe Leserinnen und Leser,

welche Anstrengungen und Bemühungen Pflegeeltern täglich unternehmen, um ihren Kindern ein schönes Leben zu ermöglichen, beschäftigt mich beruflich und persönlich. Im Zuge des 14. Sächsischen Familientages im Sommer 2010 hatte ich die Gelegenheit, bei einem öffentlichen Empfang persönlich mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Ich war und bin sehr beeindruckt von den Erfahrungen. Ich erlebte sehr verantwortungsvolle Menschen, die sich engagiert für ihre Pflegekinder einsetzen.

Viele Pflegeeltern haben sich während und nach dem Treffen mit verschiedenen Fragen an mich gewandt. Bei der Beantwortung der Briefe wurde klar, dass in verschiedenen Fällen die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die den Entscheidungen der Jugendämter und anderer Behörden zugrunde liegen, nicht oder nur teilweise bekannt sind. Vor diesem Hintergrund entstand die Idee, die wichtigsten Antworten für Pflegeeltern und Interessierte in einer Broschüre zu-

sammenzufassen. Insbesondere möchte ich mit diesen Informationen zu einem transparenten Rechtsverständnis beitragen und dafür werben, auch in schwierigen Situationen mit dem Jugendamt in Kontakt zu bleiben und gemeinsam nach hilfreichen Lösungen im Interesse der Pflegekinder zu suchen. Damit die Pflege für beide – für Kinder und Eltern – gelingt, müssen alle Beteiligten partnerschaftlich, in gegenseitigem Verständnis zusammenarbeiten. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, das Engagement sächsischer Pflegefamilien bei der Betreuung und Begleitung von Pflegekindern zu stärken.

Ich danke Ihnen, den sächsischen Pflegeeltern, für Ihren Einsatz, Ihre Empathie und Ihre Fürsorge für Ihre Schützlinge und wünsche Ihnen Kraft und Mut für die Zukunft und viele schöne gemeinsame Eindrücke und Erlebnisse mit Ihren Pflegekindern.

Ihre Christine Clauß
Staatsministerin für Soziales
und Verbraucherschutz

Inhalt

Vorwort der Ministerin	3
Alterssicherung	5
Anzahl der Pflegekinder in einer Pflegefamilie	6
Bereitschaftspflege	7
Besuchs- und Umgangskontakte	8
Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse	9
Dauer der Vollzeitpflege	11
Eignung der Pflegeperson	12
Eingewöhnungszeit	13
Elterliche Sorge/Sorgerechtsentzug	14
Ermessensspielraum/Pflichtgemäßes Ermessen	16
Fähigkeiten und Kompetenzen der Pflegeeltern	17
Ferien für Pflegekinder/Entlastungsangebote	19
Geeignete Hilfe	20
Hilfeplan/Hilfeplangespräche	21
Hilfe für junge Volljährige	24
Kindliches Zeitempfinden	24
Kindergeld	25
Kommunale Selbstverwaltung der Jugendämter	27
Mutter-Kind-Kur	27
Pflegegeld	29
Pubertierende Pflegekinder	30
Schule	31
Schulbegleiter	32
Sonderpflegestellen	33
Verbleibensanordnung	35
Verwandtenpflege	36
Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeperson	37

Alterssicherung

Seit dem 01.10.2005 haben Pflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung ihrer Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung. Wenn für die private Altersvorsorge z. B. eine Versicherung abgeschlossen wird, gewährt das Jugendamt einen Zuschuss. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Beurteilung, welche Beträge angemessen sind. Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge soll mindestens der hälftige Betrag des Mindestbeitrages für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte übernommen werden. Wurde eine höhere Versicherungsleistung abgeschlossen, kann es durchaus möglich sein, dass das Jugendamt dennoch lediglich den hälftigen Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet und argumentiert, dass darüber hinausgehende Beträge nicht dem Grundsatz der Angemessenheit entsprechen. Diese Entscheidung trifft das Jugendamt in eigener Verantwortung (Ermessensausübung).

Keine staatliche Rentenversicherung von Pflegepersonen

Eine staatliche Rentenversicherungspflicht für Pflegepersonen kommt aus verschiedenen rechtlichen Gründen nicht in Betracht. So ist ein Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, für die bei ihm fest angestellten Arbeitnehmer einen Rentenbeitrag an die Rentenversicherung zu zahlen. Genau dies ist jedoch bei einem Pflegeverhältnis nicht beabsichtigt. Die Betreuung eines Kindes begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis mit Dienst-, Aufsichts- und Kontrollpflichten im arbeitsrechtlichen Sinn. Pflegepersonen sind keine versicherungspflichtig Beschäftigten. Pflegekinder sollen in den privaten Haushalt aufgenommen und hier als Familienmitglied integriert werden. Die Jugendämter sind verpflichtet, den Unterhalt der Pflegekinder in der Pflegefamilie zu garantieren. Aus diesem Grund wird ein monatliches Pflegegeld gezahlt. Darüber hinaus erhalten Pflegefamilien z. B. auch anteiliges Kindergeld. Pflegekinder werden auch im Sinne des Einkommenssteuergesetzes berücksichtigt und auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Anzahl der Pflegekinder in einer Pflegefamilie

Grundsätzliche Aussagen zur Anzahl der Pflegekinder in einer Pflegefamilie trifft § 23 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes. „Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege soll in der Regel für nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Sie gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen. Sie soll bei gleichgeeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, kann aber auch Einzelpersonen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.“ Sollen mehr als 5 Kinder oder Jugendliche in Vollzeitpflege aufgenommen werden, gelten die Vorschriften der Erlaubnis

für den Betrieb einer Einrichtungen. In jedem Fall liegt es regelmäßig in der Verantwortung des zuständigen Jugendamtes zu beurteilen, ob eine Pflegeperson geeignet und fähig ist, ein oder mehrere Pflegekinder aufzunehmen. Die Entscheidung trifft die zuständige Sozialarbeiterin im Rahmen ihrer sogenannten pflichtgemäßen Ermessensausübung. Befinden sich bereits Pflegekinder in der Pflegefamilie, so ist neben der Geeignetheit der Pflegeperson auch im Hinblick auf diese Kinder einzuschätzen, inwieweit die Aufnahme eines weiteren Kindes deren Entwicklung nicht beeinträchtigt oder behindert.

Bereitschaftspflege

Die familiäre Unterbringung eines Kindes oder Jugendlicher in Notsituationen erfolgt im Rahmen der Inobhutnahme in sog. Bereitschaftspflegestellen. Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes. An die Eignung einer Bereitschaftspflegestelle werden hohe Anforderungen gestellt, die bei der Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen in besonderer Weise geprüft werden. Ziel der Inobhutnahme ist es, eine dringende Gefahr für das Kind abzuwenden. Die Betreuungsperson soll mit dem Kind oder Jugendlichen entsprechend seines Alters- und Entwicklungsstandes die Situation klären, die zur Inobhutnahme geführt hat, und Möglichkeiten aufzeigen, wie und womit die Gefährdungssituation bewältigt werden kann. Dies erfordert von der Pflegeperson ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit; sie muss die aktuellen Bedürfnisse der betroffenen Kinder erkennen und ihnen einen sicheren Raum

geben für Gefühle und Emotionen. Hierbei sind psychologische Kenntnisse zwingend notwendig. So heißt es z.B. in einer Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Fachkraftgebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: „Die Wahrnehmung der Aufgaben (der Inobhutnahme) erfordert qualifizierte psychologische, sozialpädagogische, sozialarbeiterische und sozialtherapeutische Kenntnisse und Fähigkeiten. Fundierte Kompetenzen auf dem Gebiet der Krisenintervention und des Krisenmanagements sind unabdingbar, vorauszusetzen ist u.a. die sichere Beherrschung ergebnisorientierter klientenzentrierter Gesprächsführung und bewährter Techniken der Deeskalation. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Aufgabengebiet müssen in hohem Maße belastbar und zur Reflexion ihrer Arbeit durch interne und externe Beratung, Supervision usw. bereit und in der Lage sein.“

Besuchs- und Umgangskontakte

Hinsichtlich der Häufigkeit von Kontakten ist in jedem Fall die aktuelle Situation des Pflegekindes zu beachten. Lebt ein Kind in einer Pflegefamilie, benötigt es zunächst ausreichend Zeit, Beziehungen zu den neuen Familienmitgliedern und dem neuen Lebensumfeld aufzubauen. Wollen auch Eltern regelmäßig Kontakt zu ihrem Kind, ist eine maßvolle Terminplanung erforderlich. Wichtig ist, dass das Kind seinen neuen Lebensort in der Pflegefamilie findet und die Kontakte zu den jeweiligen umgangsberechtigten Personen das Kind nicht überlasten.

Geschwister

Nach § 1685 BGB haben auch Geschwister ein Umgangsrecht, wenn dies dem Kindeswohl dient. In den meisten Fällen entspricht ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Geschwistern dem Interesse der betroffenen Kinder. Sie sind durch gemeinsame Erfahrungen und Erlebnisse eng miteinander verbunden. Ebenso haben sie Fähigkeiten entwickelt, sich voneinander abzugrenzen und Konflikte auszutragen. Ge-

schwisterkontakte sind grundsätzlich ein wertvolles und schützenswertes Gut. Sie sollten gut unterstützt und begleitet werden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht ohne Weiteres für Geschwister aus schwierigen Lebensverhältnissen. Waren Kinder in der Herkunftsfamilie permanent Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt, kann es aus verschiedenen Gründen notwendig sein, Geschwisterkontakte zeitlich auf ein Mindestmaß zu begrenzen oder auszusetzen. Kinder mit Missbrauchserfahrungen können sich ggf. bei einer erneuten Begegnung unmittelbar in die Zeit der Gewaltsituation zurückversetzt fühlen und mit ungewöhnlichen Verhaltensmustern reagieren, Angstzustände und Abwehrreaktionen zeigen. Muss eingeschätzt werden, dass Geschwisterkontakte die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung spürbar beeinträchtigen können, dient der Umgang nicht dem Kindeswohl. Hier sind z.B. im Rahmen der stattfindenden Hilfeplangespräche andere Möglichkeiten zu erarbeiten, die Beziehung der Geschwister außerhalb von persönlichen Kontakten zu bewahren.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des Pflegekinde durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages (Pflegegeld) sicherzustellen. Darüber hinaus kann das Jugendamt einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewähren, insbesondere zur Erstausrüstung, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Während die Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages in jedem Fall zu erfolgen hat, besteht auf einmalige Hilfen kein Rechtsanspruch. Hier liegt es im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes zu entscheiden, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss gewährt wird und in welcher Höhe Leistungen übernommen werden. Bei einzelnen Ereignissen, die üblicherweise alle Pflegekinde betreffen, beschließen die Jugendämter für ihren Zuständigkeitsbereich Richtlinien mit verbindlichen Beträgen, die dann in jedem Fall übernommen werden (z.B. für Möbel und Bekleidung, bei Erstausrüstung, für Taufe, Schulanfang, Lehrbeginn sowie Beihilfen für Klassenfahrten und Freizeitgestaltung).

Übernahme von Kosten für Schulmittel

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Schulmittel nicht von der Regelung der einma-

ligen Beihilfen erfasst werden. Sie entstehen regelmäßig zu Beginn eines neuen Schuljahres und betreffen durchgängig alle schulpflichtigen Pflegekinder. Aus diesem Grund sind diese Kosten dem regelmäßig wiederkehrenden laufenden Unterhaltsbedarf zuzuordnen, welcher durch das monatlich gezahlte Pflegegeld abgegolten wird. Analog wird bspw. bei der Bekleidung eines Pflegekinde verfahren, die nicht monatlich, aber in regelmäßigen Zeitabständen zu ergänzen bzw. zu erneuern ist. Auch hierfür werden keine einmaligen Beihilfen gewährt.

Antragstellung

Nach den allgemeinen Regeln des Haushalts- und Verwaltungsrechts ist es erforderlich, dass Beihilfen und Zuschüsse förmlich beantragt und ggf. begründet werden müssen. Nur so kann das Jugendamt über Art und Umfang des Anspruchs verantwortlich entscheiden. Dabei ist es unerheblich, seit wann das Pflegekind bereits in der Pflegefamilie lebt. Eine Frist von 4 Wochen für die Beantragung von Zuschüssen liegt durchaus im Normalbereich, denn dem Jugendamt muss auch eine angemessene Bearbeitungszeit zugestanden werden. Ein Antrag auf Beihilfe ist nach Posteingang zu registrieren, sachlich und rechnerisch zu prüfen und anschließend der Kassenstelle, wiederum mit

Terminsetzung, zur Auszahlung vorzulegen. Es handelt sich hier um notwendige behördliche Verwaltungsabläufe, die eine planvolle Bearbeitung der finanziellen Angelegenheiten gewährleisten. Auch wenn dies äußerst kompliziert und umständlich erscheinen mag, das Jugendamt ist an diese festgelegten Bestimmungen gebunden.

Unterschiedliche Zuschüsse der Jugendämter

Den Ländern, Kreisen und Gemeinden wird durch Artikel 28 Grundgesetz das Recht zugesichert, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Kommunale Selbstverwaltung). Dazu gehört auch die finanzielle Eigenverantwortung, soweit Bundesrecht nicht etwas anderes vorgibt. Hinsichtlich des Pflegegeldes für Pflegekinder wird durch Bundesrecht geregelt, dass die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden sollen (§ 39 Abs. 5 SGB VIII). In Sachsen ist das Landesjugendamt die hierfür zuständige Behörde. An die jeweils festgesetzten Beträge, welche die regelmäßig wiederkehrenden Kosten für Sachaufwand sowie die Kosten für Pflege und Erziehung umfassen, sind die sächsischen

Jugendämter gebunden. Jedenfalls nach unten sind keine Abweichungen statthaft. Dahingehend wird die Finanzhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte eingeschränkt. Demgegenüber können die Gebietskörperschaften für ihren Verantwortungsbereich eigenverantwortlich entscheiden, in welcher Höhe einmalige Beihilfe und Zuschüsse gewährt werden. Denn hier wird mit der Vorschrift von § 39 Abs. 3 SGB VIII lediglich geregelt, dass insbesondere bei Erstausrüstung, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden können. Anders als bei den monatlichen Pauschalbeträgen ist eine landeseinheitliche Regelung nicht gefordert. Vielmehr sollen die Gebietskörperschaften im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach ihrer finanziellen Haushaltssituation und den regionalen Besonderheiten angemessene Zuwendungsbeträge festsetzen. In der Regel erfolgt das durch verbindliche Beschlussfassung der Jugendhilfeausschüsse. Da die Landkreise und kreisfreien Städte unterschiedlich finanziell ausgestattet sind, mit unterschiedlichen Einnahmen und Ausgaben wirtschaften müssen, weichen im Ergebnis auch die Beträge für Beihilfen und Zuschüsse voneinander ab.

Dauer der Vollzeitpflege

Wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie untergebracht, so hat das Jugendamt zunächst zu prüfen, inwieweit die Eltern fähig sind, ihre persönlichen und räumlichen Bedingungen in einem absehbaren Zeitraum so zu verändern, dass das Kind wieder zu ihnen zurückkehren kann. So heißt es in § 37 Abs. 1 des SGB VIII: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, soll mit den beteiligten Personen eine andere auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“

Elternarbeit/Rückkehroption

Damit wird den Jugendämtern die Verantwortung übertragen, an erster Stelle die leiblichen Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu befähigen und zu stärken, da nach Artikel 6 Grundgesetz die Eltern – vor allen Anderen – berechtigt und verpflichtet sind, ihr Kind selbst zu erziehen. Wenn jedoch festgestellt werden muss, dass Eltern hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind oder sein werden, ist auf Dauer eine andere Unterbringung außerhalb des Elternhauses zu schaffen. Dem Jugendamt muss zur Beurteilung und Entscheidung über eine mögliche Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern ein angemessener Zeitraum zugestanden werden. Während dessen haben die Herkunftseltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Auch Pflegeeltern sollten entsprechend zur Mitwirkung bereit sein und insbesondere regelmäßige Besuchskontakte ermöglichen. Dies ist auch Gegenstand der Hilfeplangespräche. Erst bei zweifelsfreiem Ausschluss einer Rückkehr des Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie lebt das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie. Ab diesem Zeitraum kann dann anteiliges Kindergeld beansprucht werden. (siehe auch kindliches Zeitempfinden)

Eignung der Pflegeperson

Sollen Kinder zu Pflegepersonen vermittelt werden, ist deren individuelle Situation einzuschätzen (Alter, Wohnsituation, Gesundheit, Einkommen u.v.m.). Wichtig ist in jedem Fall, dass Pflegepersonen hinreichend für ihren eigenen Unterhaltsbedarf sorgen können und das Pflegegeld ausschließlich für die Betreuung und Erziehung der Pflegekinder eingesetzt wird. Selbstverständlich muss etwas anderes gelten, wenn Pflegepersonen während der Dauer eines Pflegeverhältnisses unverschuldet arbeitslos werden. Diese Tatsache könnte jedoch der

Aufnahme eines weiteren Pflegekindes (Anzahl der Pflegekinder) entgegenstehen. Eine Altersbegrenzung von 40 Jahren ist keine starre Bezugsgröße. Jedoch wird im Allgemeinen die Auffassung vertreten, dass der Altersabstand zwischen Pflegekind und Pflegeeltern einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen soll. So können durchaus Pflegepersonen über das 40. Lebensjahr hinaus z.B. bereits schulpflichtige Pflegekinder in ihren Haushalt aufnehmen (Fähigkeiten der Pflegeperson).

Eingewöhnungszeit

Grundsätzlich sollte während der Eingewöhnungszeit des Pflegekinds in einer Pflegefamilie auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung verzichtet werden und wenigstens ein Pflegeelternmitglied innerhalb der Eingewöhnungsphase nicht berufstätig sein. Dieser Standpunkt ist Ergebnis zahlreicher Erfahrungen von Pflegepersonen und Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen: Pflegekinder waren vor ihrer Aufnahme in eine Pflegefamilie oftmals bereits schwerwiegenden, bedrohlichen Lebenssituationen ausgesetzt, die sie in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Insbesondere fällt es vielen dieser Kinder schwer, sich auf neue Bindungen einzulassen. Deshalb benötigen Pflegekinder in der Eingewöhnungsphase viel Zeit, um in der neuen Familie ankommen zu können. Sie fühlen sich zunächst oftmals in einer Gastrolle und werden

sich nur allmählich dem Familiensystem dazugehörig fühlen. Für diese Anpassungsphase sollte deshalb nach herrschender Meinung den Pflegekindern ausreichend Zeit, wenigstens ein Jahr, eingeräumt werden. Während dieser Zeit sollten die übrigen Kontakte auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert werden, um die Kinder nicht zu überfordern. Ihre Hauptanstrengung soll auf den Bindungsaufbau zur Pflegefamilie ausgerichtet sein.

Seit 2004 unterstützt auch der Gesetzgeber diese Überlegung. Seit diesem Zeitpunkt können Pflegeeltern, die ein Kind bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in ihren Haushalt aufgenommen haben, Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen.

Elterliche Sorge/ Sorgerechtsentzug

Die elterliche Sorge umfasst gemäß § 1626 Abs. 1 BGB die Personen- und Vermögenssorge, wobei die Personensorge wiederum in verschiedene Teilbereiche gegliedert wird.

Gründe für den Entzug der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge wird nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise zu entziehen sein, wenn die Eltern z.B. unbekanntem Aufenthaltes sind, aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht in der Lage sind oder wenn sie durch ihr Verhalten das körperliche, geistige bzw. seelische Wohl ihres Kindes gefährden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es Praxis der Gerichte, nur in unbedingt erforderlichem Umfang in das Elternrecht einzugreifen und lediglich Teile der elterlichen Sorge einer anderen Person bzw. dem Jugendamt übertragen. Stellen Eltern beim Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung und wirken kontinuierlich in den Hilfeplangesprächen mit, bleibt kein Raum für einen Sorgerechtsentzug durch das Gericht. Halten die Eltern demgegenüber häufig festgelegte Termine und Vereinbarungen nicht ein, kann dies ein Grund sein,

zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsvorsorge zu entziehen. Die Entscheidung hierüber trifft das Familiengericht. Bei vollständigem Entzug der elterlichen Sorge übernimmt ein Vormund die gesetzliche Vertretung des Kindes, stellt entsprechende Anträge auf Hilfe zur Erziehung und ist insbesondere auch verpflichtet, den Aufenthalt des Pflegekindes zu bestimmen.

Fehlende Einsichtsfähigkeit der Eltern

Es gelingt nicht in allen Fällen, eine klare Zustimmung der leiblichen Eltern zur Unterbringung ihres Kindes in eine Pflegefamilie zu erlangen. Einige können oder wollen keine endgültige Trennung von ihrem Kind zulassen und sind nicht in der Lage, ihre eigenen Grenzen zu erkennen. Diese Eltern erleben die Aufnahme ihres Kindes in eine andere Familie als eigenes Versagen und Schuldzuweisung. Sie bemühen sich ungeachtet der getroffenen Festlegungen häufig sehr intensiv um eine Rückführung des Kindes (Rückkehroption). Dabei können sie oft nicht die sich hieraus ergebenden möglichen Folgen für das Pflegekind ermessen; die betroffenen Kinder sind meist sehr verunsichert,

da sie sich ohne klare Perspektive emotional zwischen beiden Familien in einem Schwebestand befinden. Hier wird es unter Umständen ebenfalls erforderlich sein, den Eltern Teile bzw. die gesamte elterliche Sorge zu entziehen. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang der Nachweis, dass das Verhalten der Eltern/-teile eine drohende Kindeswohlgefährdung darstellt. So können ständige Bemühungen um eine Rückkehr des Kindes dessen körperliches, geistiges und seelisches Wohl gefährden.

Eltern obliegt weiterhin die Vermögenssorge

Die Vermögenssorge ist ein Teil der elterlichen Sorge. Gibt es keine Hinweise darauf, dass Eltern Vermögensangelegenheiten zum Nachteil ihres Kindes regeln, kann die Vermögenssorge trotz Dauerpflegeverhältnis bei den leiblichen Eltern verbleiben. Für das Gericht gäbe es hier keine Veranlassung, ohne hinreichende „Verdachtsmomente“ vorsorglich eine Entscheidung zu treffen.

Familienpflege

Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, sieht das BGB neben den genannten gerichtlichen Entscheidungen, die unabhängig vom Willen der Eltern wirksam werden, die Möglichkeit einer einvernehmlichen Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson vor (§ 1630 Abs. 3 BGB). Hier kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson (mit Einverständnis der Eltern) mehrere Teile der Personensorge sowie die Vermögenssorge den Pflegeeltern übertragen. Soweit eine solche Möglichkeit in Betracht kommt, d.h. die leiblichen Eltern sind damit einverstanden, dass die Pflegeperson die Angelegenheiten der Personen- und/oder Vermögenssorge für das Pflegekind regeln, könnten die Pflegeeltern oder die Eltern bei Gericht einen entsprechenden Antrag stellen. Empfehlenswert ist, diesen Sachverhalt vorab mit dem Jugendamt zu besprechen und bestehende Erfolgsaussichten zu erörtern.

Ermessensspielraum/ Pflichtgemäßes Ermessen

Es liegt regelmäßig in der Verantwortung des zuständigen Jugendamtes, die Gewährung einer Leistung zu bewilligen, im Umfang zu kürzen oder einzustellen. Dabei steht ihm im gesetzlichen Rahmen ein fachlicher Bewertungs- und damit Ermessensspielraum zu. Die Ausübung dieses Ermessens ist einer rechtlichen Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur sehr eingeschränkt zugänglich. In der Regel haben die Jugendämter im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis und der Vereinfachung der Entscheidungsfindung entsprechende Grundsätze und Beurteilungskriterien entwickelt. In

jedem Fall sind die für eine öffentliche Hilfe geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit und Vergleichbarkeit zu beachten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich gleichende Sachverhalte auch vergleichbar entschieden werden. Im Einzelfall können Entscheidungen durch Dienstvorgesetzte oder übergeordnete Behörden überprüft und geändert werden, wenn offensichtlich eine fehlerhafte Entscheidung vorliegt. Möglich wäre es auch, durch Einlegen von Rechtsmitteln (Widerspruch, Klage) eine Klärung zu erlangen.

Fähigkeiten und Kompetenzen der Pflegeeltern

Fähigkeiten der Pflegeeltern

An Pflegepersonen werden besondere Anforderungen gestellt, die über eine leibliche Elternschaft hinausgehen, Sie benötigen zusätzliche Kenntnisse über die spezielle Situation der Pflegekinder, müssen vorhandene Entwicklungsrückstände aufarbeiten, Verständnis für abweichendes, nicht altersgerechtes Verhalten aufbringen und auch die Herkunftseltern tolerieren.

Keine besondere Qualifikation

Von Pflegepersonen wird, außer im Fall von Sonderpflegestellen, keine besondere Qualifikation gefordert. Im Vordergrund einer Vollzeitpflege steht die Integration des Kindes oder Jugendlichen in eine funktionierende familiäre Beziehungsstruktur. Insbesondere Kindern unter sechs Jahren soll die Möglichkeit gegeben werden, in einen „privaten Haushalt“ aufgenommen zu werden und den Alltag einer Familie kennen und erleben zu lernen. Wesentlich sind feststehende Bezugspersonen, die nicht beliebig wechseln und nicht permanent unter öffentlicher Kontrolle stehen. Erwerben Pflegeperson einen zusätzlichen Ausbildungsab-

schluss, hat dies in der Regel keinen Einfluss auf die Stellung als Pflegeperson gegenüber bereits im Haushalt lebenden Pflegekindern.

Vollzeitpflege ist kein Beruf

So verständlich der Wunsch erscheinen mag, die Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes als Beruf auszuüben, ist dies aus rechtlichen und fachlichen Gründen grundsätzlich nicht gewollt. Mit der Aufnahme eines Pflegekindes darf nicht das Ziel angestrebt werden, hieraus den eigenen Lebensbedarf zu sichern. Daher ist bei der Suche nach Pflegeeltern deren gesichertes Einkommen ein wesentliches Eignungskriterium (Eignung der Pflegeperson). Im Umkehrschluss sind Pflegeeltern jedoch nicht verpflichtet, für den Unterhalt eines Pflegekindes zu sorgen. Aus diesem Grund zahlt das Jugendamt Pflegegeld. Darüber hinaus haben Pflegepersonen Anspruch auf anteiliges Kindergeld. Das Pflegekind wird auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und ebenso bei der Gewährung der Eigenheimzulage berücksichtigt. Diese Zuwendungen werden nur für Kinder gezahlt, die mit ihrer Pflegefamilie in einem familienanalogen, auf längere Dauer angelegten Verhältnis verbunden sind. Eine Berufstätigkeit hätte zur Folge, dass

die Pflegeperson ein Arbeitsrechtsverhältnis mit entsprechenden Dienst-, Aufsichts- und Kontrollpflichten begründet. Neben den notwendigen Vereinbarungen, die in den Hilfeplänen getroffen werden, hätte der Dienstherr arbeitsrechtlich die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen. Die private Wohnung wäre zugleich Dienstraum, zu welcher der Arbeitgeber jederzeit Zutritt hat. Notwendig wäre z.B. auch die Abgrenzung von privater und beruflicher Tätigkeit gegenüber dem Kind. Und auch für die weiteren Familienmitglieder, die nicht in den

Arbeitsvertrag eingebunden sind, ergäbe sich eine schwierige Konstellation hinsichtlich ihrer Rolle und Stellung gegenüber dem Pflegekind. Ebenso sollte die Wirkung für das Kind nicht außer Acht gelassen werden. Bei einer Familie zu leben, die für die Erziehung des Pflegekindes bezahlt wird, kann für das Kind verletzend sein. Wenn es sich deshalb nicht zur Familie zugehörig sieht und innerlich distanziert, könnte eine vertrauensvolle Beziehung zur Pflegefamilie behindert werden.

Ferien für Pflegekinder/ Entlastungsangebote

Hinsichtlich einer möglichen Urlaubszeit für Pflegeeltern ohne Pflegekind trifft das Gesetz keine Aussage. Grundsätzlich soll ein Pflegekind mit seiner Aufnahme in den Haushalt in die Pflegefamilie integriert werden, einen gelingenden Familienalltag und eine funktionierende Beziehungsstruktur erleben. Ziel ist es, dass sich das Kind und der Jugendliche an seine neuen Bezugspersonen bindet und als gleichberechtigtes Familienmitglied angenommen wird. Nach diesem Verständnis sollte ein Urlaub ohne Pflegekind nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Insbesondere bei Erziehungsstellenfamilien kann es jedoch in zeitlichen Abständen durchaus sinnvoll und notwendig sein, Pflegeeltern sog. Entlastungszeiten zu ermöglichen. Wichtig ist, dass das Pflegekind während dieser Zeit individuell gut betreut wird. Die Unterbringung in einem Heim (in dem es vielleicht schon einmal gelebt hat) sollte in keinem Fall in Betracht kommen. Denkbar wäre eine Ferienbetreuung, die auch das Pflegekind als Erholungs- und Ferienzeit für sich nutzen kann. Diese Maßnahmen sind zusätzliche Leistungen, welche über den Erziehungsstellenträger gesondert beim örtlich zuständigen Jugendamt zu beantragen sind. Die Möglichkeit der Gewährung wird sich in den Jugendämtern nach den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses richten.

Ein besonderes Ferienangebot für Pflegekinder in Sachsen besteht nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Hingewiesen werden kann jedoch auf zwei Urlaubsmöglichkeiten, die sich bundesweit speziell an Pflegekinder richten:

Ferien für Pflegekinder

Koitenhagen

Tel.: 038322-579257

e-Mail: koitenhagen@aol.com

www.ferien-fuer-pflegekinder.de

Wildfang e. V. -iCanDo

Brunnenstraße 191

10119 Berlin

Tel.: 030-62739764

e-Mail: info@wildfang-ev.de

www.wildfang-ev.de

Geeignete Hilfen

Die Entscheidung, ob ein Kind oder Jugendlicher in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegefamilie untergebracht werden soll, trifft das zuständige Jugendamt eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Kinder unter 6 Jahren sollen regelmäßig in eine Pflegefamilie vermittelt werden, soweit dem im Einzelfall keine besonderen Umstände entgegenstehen. In jedem Fall ist nach sozialpädagogischen Gründen zu beurteilen, welche Art der Unterbringung dem Bedarf des Minderjährigen ad-

äquat entspricht. Nicht in jedem Fall kommt eine Pflegefamilie als geeignete Hilfeform in Betracht. Besonders Kinder, die bereits mehrere Beziehungsabbrüche erlebt haben, können sich nicht mehr auf ein klassisches Familienmodell einstellen. Ihnen gelingt es nur schwer, sich nochmals an eine enge Bezugsperson zu binden und Vertrauen aufzubauen. Hier kommen vorrangig stationäre Jugendhilfeeinrichtungen oder betreute Wohnformen als geeignete Maßnahmen in Betracht.

Hilfeplan/ Hilfeplangespräche

Die Hilfeplangespräche sind ein wichtiges Instrument der Hilfeplanung im Einzelfall. Hier werden mit allen Beteiligten Maßnahmen vereinbart, die in einem festgelegten Zeitfenster umzusetzen sind und anschließend in ihrer Wirksamkeit überprüft werden. Das Jugendamt ist regelmäßig verpflichtet, vor und während einer Jugendhilfeleistung mit allen Beteiligten den Hilfeverlauf zu beurteilen und notwendige Maßnahmen zur Fortführung der Hilfe zu vereinbaren. Es sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass auch zusätzliche Leistungen (z.B. Schulbegleiter, Besuch einer Kindertagesstätte) Bestandteil des Hilfeplans sind. In den Hilfeplänen werden verbindliche Regelungen zur Einhaltung und Kontrolle getroffen, an welche alle an der Hilfe Beteiligten gebunden sind. Wenn eingeschätzt wird, dass mit der bisherigen Maßnahme dem Erziehungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen nicht ausreichend entsprochen wird, ist über die Gewährung ergänzender oder anderer Hilfen zu entscheiden. Der verantwortliche Sozialarbeiter des Jugendamtes hat zu beurteilen, ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen und welche Maßnahmen

geeignet und notwendig sind. Dabei steht ihm im gesetzlichen Rahmen ein fachlicher Bewertungs- und damit Ermessensspielraum zu. Die Hilfeplangespräche werden oft wahlweise im Jugendamt und auch im Haushalt der Pflegefamilie durchgeführt und sollen in der Regel halbjährlich stattfinden. Je nach Einzelfall kann es jedoch angezeigt sein, in kürzeren Zeitabständen Hilfeplangespräche durchzuführen. Hat sich das Pflegekind demgegenüber gut in die Familie eingelebt und sind keine Schwierigkeiten oder besondere Ereignisse zu erwarten, können die Zeitabstände zwischen den Hilfeplangesprächen auch größer sein. Die Pflegeperson sollen in den Hilfeplangesprächen formulieren, was ihnen besonders wichtig ist und welche einzelnen Maßnahmen aus ihrer Sicht notwendig sind. Dabei kann es hilfreich sein, die bisherige Entwicklung des Pflegekindes gut zu dokumentieren und konkret auf derzeit bestehende Einschränkungen und Entwicklungsrückstände hinzuweisen. Ggf. kann auch die Einbeziehung weiterer Fachkräfte (Sozialhilfeträger, Gutachter) angeregt werden.

Möglichkeit der Adoption

Nach dem Willen des Gesetzgebers geht eine mögliche Adoption regelmäßigen anderen Maßnahmen und Jugendhilfeleistungen vor. Das Kind erlangt mit seiner Adoption die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern. Dieser Status ist abschließend und nicht umkehrbar. Demgegenüber kann ein Dauerpflegeverhältnis durchaus Veränderungen unterworfen sein, weshalb diese Rechtsposition für das Kind unsicherer ist. Wird daher festgestellt, dass ein Kind oder Jugendlicher nicht in den Haushalt seiner Eltern zurückkehren kann, hat das Jugendamt vor und während der Jugendhilfegewährung zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt. Sehr häufig scheidet dies jedoch an dem Willen der Eltern, die sich nicht vorstellen können, in die Adoption ihres Kindes einzuwilligen und damit alle Rechte als Eltern verlieren würden. Lebt ein Kind oder Jugendlicher bereits in einer Pflegefamilie und äußern

die Eltern des Kindes erst zu einem späteren Zeitpunkt die Absicht, in eine Adoption einwilligen zu wollen, ist in jedem Fall die Lebenslage des Pflegekindes in der Pflegefamilie zu berücksichtigen. Maßgebliche Beurteilungskriterien hierbei sind insbesondere die gewachsenen Bindungen und der Grad der Beziehungen zu den Pflegeeltern und –geschwistern. Es ist zu prüfen, ob das Kind in der Lage wäre, neue Bindungen einzugehen und welche Wirkungen sich daraus für seine weitere Entwicklung ergeben können. D.h. es muss abgewogen werden, inwieweit ein Abbruch der Beziehungen zu den Pflegeeltern verhältnismäßig ist. Bedeutsam ist hierbei das jeweilige Alter des Kindes (kindliches Zeitempfinden). So sollte für ein Kind bis zum 3. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes von ca. 12 Monaten eine Perspektivklärung abgeschlossen sein. Ein Kind darf dann nicht aus einer Pflegefamilie herausgenommen werden, wenn das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Gleichwohl wurden dazu in

der Vergangenheit unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen getroffen. Von besonderer Bedeutung ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.10.1988 (1 BvR 818/88). Danach darf ein Kind auch dann aus einer Pflegefamilie herausgenommen und in eine vorgesehene Adoptivfamilie vermittelt werden, wenn psychische Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Fall müssen Adoptiveltern die Fähigkeit besitzen, das Kind ohne dauerhafte Schädigungen in ihre Familie zu integrieren. Zu dem Verfahren ist anzumerken, dass das Kind insgesamt nur 10 Monate in der Pflegefamilie lebte und das Bundesverfassungsgericht in seiner Ent-

scheidung darauf hinwies, es könne ein Verstoß gegen Art. 6 I und III GG vorliegen, wenn das Kind in jahrelanger Dauerpflege bei den Pflegeeltern gelebt hat. Insgesamt sind verschiedene Gerichtsentscheidungen veröffentlicht, die sich im Einzelfall für oder aber gegen einen Verbleib des Pflegekindes in einer Pflegefamilie ausgesprochen haben. Grundsätzlich ist in jedem Fall der Vorrang der Adoption, wie in dem o.g. Beschluss der BVerfG benannt, zu prüfen, andererseits entspricht es im Einzelfall dem Kindeswohl, ausgehend von den gewachsenen Bindungen, das Kind in seiner Pflegefamilie zu belassen.

Hilfe für junge Volljährige

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Pflegekinder mit Eintritt der Volljährigkeit nur selbst für sich eine „Hilfe für junge Volljährige“ beantragen können. In diesem Zusammenhang ist eine Fortsetzung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege grundsätzlich möglich. Es ist jedoch nicht zulässig, dass die Pflegeeltern bzw. leib-

lichen Eltern oder der Vormund diesen Antrag (ggf. vorab) stellen. Das zuständige Jugendamt hat bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages zu entscheiden, ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Dabei steht ihm im gesetzlichen Rahmen ein fachlicher Bewertungs- und damit Ermessensspielraum zu.

Kindliches Zeitempfinden

Grundsätzlich wird eine Entscheidung über eine befristete oder unbefristete Vollzeitpflege (Dauer der Vollzeitpflege) durch das kindliche Zeitempfinden bestimmt. Je jünger ein Kind ist, desto schneller sollte über den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie entschieden werden, da sich Säuglinge und Kleinkinder sehr schnell an eine neue Bezugsperson binden. Ein erneuter Beziehungsabbruch beeinträchtigt mit großer Wahrscheinlichkeit die Entwicklung des Kindes und kann eine erhebliche psychische Belastung

darstellen. Aus fachlichen Gesichtspunkten soll spätestens nach 2 Jahren des Aufenthaltes des Kindes in einer Pflegefamilie eine Langzeitperspektive feststehen. Dies beschreibt auch die Empfehlung des Landesjugendamtes, welche am 06.09.2007 verabschiedet wurde: „Die Dauer der zeitlichen Befristung regelt der Hilfeplan. Sie sollte nicht über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen.“ (Punkt. 5.1., Seite 6 der Empfehlung zur Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie – § 33 SGB VIII).

Kindergeld

Lebt ein Pflegekind in einer Pflegefamilie und ist mit ihr „durch ein auf längere Dauer berechnendes familienähnliches Band“ verbunden, so besteht während dieser Zeit für das Pflegekind ein Anspruch auf Kindergeld. Ein Obhutsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf jedoch nicht mehr bestehen. Wenn in diesen Fällen Pflegekinder nach Erreichen der Volljährigkeit im Haushalt der Pflegeeltern verbleiben, so sind die Pflegepersonen weiterhin, auch wenn die Hilfe zur Erziehung eingestellt ist, kindergeldberechtigt. Dies gilt in gleicher Weise für die Familienversicherung eines Pflegekindes. Wird demgegenüber mit Beginn der Volljährigkeit die Hilfe beendet und der junge Volljährige bezieht mit dem Ziel einer eigenständigen Lebensführung anderen Wohnraum, entfällt die Voraussetzung der dauerhaften familienähnlichen Beziehung zur Pflegefamilie und damit die Rechtsgrundlage eines Kindergeldanspruchs und der beitragsfreien Familienversicherung.

Anteilige Verrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld

Das Kindergeld wird nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch (SGB VIII) anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. So heißt in der Vorschrift von § 39 Abs. 6 SGB VIII: „Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommenssteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.“ Ist also das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie, hierbei werden auch die leiblichen Kinder mitgezählt, so wird das Pfl-

gegeld um einen Betrag von derzeit 77,00 € gekürzt. Für Pflegekinder, die nicht gleichzeitig das älteste Kind in der Pflegefamilie sind, wird das Pflegegeld lediglich um einen Betrag von derzeit 38,50 € gemindert. Eine anteilige Verrechnung des Kindergeldes mit dem Pflegegeld ergibt sich aus der sog. Zweckbestimmung beider Leistungen, die teilweise identisch sind. Das Kindergeld stellt im eigentlichen Sinn eine Steuerergütung dar und wird als finanzieller Ausgleich für erbrachte Unterhaltsaufwendungen für das Kind oder den Jugendlichen gewährt. Das gezahlte Pflegegeld wird ebenfalls zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gezahlt.

Dabei handelt es sich um eine Sozialleistung, die nur dann erbracht wird, wenn keine andere Leistung vorrangig in Anspruch genommen werden kann. Aus dieser Überlegung heraus gab es in der Vergangenheit auch Rechtsmeinungen, die sich gegen eine Auszahlung von Kindergeld an Pflegeeltern ausgesprochen haben. Es hat sich der Standpunkt durchgesetzt, dass Pflegeeltern neben dem gewährten Pflegegeld zusätzlich eigenes Einkommen für den Unterhalt ihres Pflegekindes einsetzen. Aus diesem Grund ist nunmehr eine lediglich anteilige Berücksichtigung des Kindergeldes beim Pflegegeld gesetzlich geregelt.

Kommunale Selbstverwaltung der Jugendämter

Nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) muss jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Jugendamt einrichten und sicherstellen, dass die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe fachgerecht umgesetzt werden. Die strukturelle und personelle Organisation der Jugendämter unterliegt nach Artikel 28 des Grundgesetzes der sog. Selbstverwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte. D.h. die

Gebietskörperschaften entscheiden in eigener Verantwortung, wie sie die ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben umsetzen. Dazu gehört insbesondere auch die personelle Eigenverantwortung. Aufgrund regionaler, demografischer und wirtschaftlicher Besonderheiten weichen die Ausstattung und Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Jugendämter in unterschiedlichem Maß voneinander ab.

Mutter-Kind-Kur

Seit dem 01.04.2007 haben versicherte Mütter und Väter gegenüber ihrer Krankenkasse einen Anspruch auf „medizinische Vorsorge“. Dies regelt § 24 SGB V. Während bis zu diesem Zeitpunkt Krankenkassen einen Antrag auf eine Mutter-Kind-Kur mit dem Hinweis ablehnen konnten, dass noch nicht alle ambulanten Maßnahmen am Wohnort ausgeschöpft wurden, handelt es sich nunmehr um eine Pflichtleistung der Krankenkassen. Anspruchsberechtigt sind Mütter oder Väter, die in besonderem Maße belastet und in ihrer Gesundheit gefährdet sind, wenn sie

- in Familienverantwortung stehen, d.h. noch Kinder versorgen unabhängig davon, ob es ihre leiblichen, Adoptiv- oder Pflegekinder sind,
- sie durch den Ablauf der Erziehungsphase vor oder in einer Umbruchsituation stehen (z.B. auch bei Beendigung/ Rückführung eines Pflegekindes) oder
- sie durch die Versorgung pflegebedürftiger/behinderter Kinder oder Angehöriger einer medizinischen Vorsorgeleistung bedürfen.

Demnach besteht auch für Pflegemütter oder Pflegeväter die Möglichkeit einer Mutter-Kind-Kur. Im Vordergrund steht regelmäßig die medizinische und sozialtherapeutische Hilfe für die Mütter und Väter. Kinder sollten in der Regel nicht älter als 12 Jahre sein. Das gilt nicht für behinderte Kinder. Voraussetzung ist, dass auch die Kinder eine medizinische Vorsorgeleistung benötigen, eine Trennung zur Pflegeperson zu psychischen Schäden führen könnte u. ä. Pflegeeltern müssen einen entsprechenden Antrag an ihre Krankenkasse stellen. Der behandelnde Arzt muss den Kurantrag befürworten und einschätzen, dass eine Vorsorgebedürftigkeit und -fähigkeit besteht und ein Vorsorgeziel benennen. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten voll. Die gesetzlich geregelte Zuzahlung beträgt 10,00 Euro je Kalendertag. Bei Erreichen der Zuzahlungsgrenze (2% bzw. 1% des Jahreseinkommens) können Pflegepersonen im

Voraus von ihrer Krankenkasse von weiteren Zuzahlungen befreit werden. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Die Fahrtkosten bezahlt ebenfalls die Krankenkasse. Bei Fahrten zur stationären Vorsorge beträgt die Zuzahlung 10% der Fahrtkosten, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro. Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Kureinrichtung ein Wunsch- und Wahlrecht. Dies kann für Pflegeperson sinnvoll sein. So wirbt z. B. die Klinik Schwedeneck mit einem besonderen Angebot, das sich speziell an Mütter/Väter mit Adoptiv- oder Pflegekinder richtet:

Klinik Schwedeneck

Kieler Str. 1

24229 Schwedeneck/Dänisch Nienhof

Tel.: 04308 / 184 - 0

Fax: 04308 / 184 - 100

Email: klinik-schwedeneck@mutter-kind.de

Pflegegeld

Das Jugendamt ist verpflichtet, für das Pflegekind ein monatliches Pflegegeld für laufende Leistungen zum Unterhalt zu zahlen. Dies erfolgt entsprechend der Festsetzung durch das Landesjugendamt; die dort bezifferten Beträge sind für alle sächsischen Jugendämter verbindlich. Die Pauschalbeträge wurden in der Vergangenheit regelmäßig angepasst. Bemessungsgrundlage hierfür sind die jährlich empfohlenen Pauschalbeträge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Bis zum 31.12.2009 erfolgte die Fortschreibung mit einem dreijährigen Verzug. Seit dem 01.01.2012 sind die dort empfohlenen Beträge für Sachsen ohne zeitlichen Verzug rechtsverbindlich.

Anspruch auf Pflegegeldzahlung

Den Anspruch auf eine Jugendhilfe hat der Sorgeberechtigte, also im Regelfall die Eltern. Wurde den Eltern die elterliche Sorge entzogen, hat anstelle dessen der Vormund den Anspruch auf die Hilfe. Ist es erforderlich, dass das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht außerhalb

des Elternhauses betreut wird, so ist das Jugendamt zudem verpflichtet, auch den Unterhalt des Minderjährigen sicherzustellen, was bei Aufnahme eines Pflegekindes regelmäßig zutrifft. Analog dem genannten Anspruch auf die Hilfe ist gesetzlich vorgeschrieben, dass das Pflegegeld ebenso den Sorgeberechtigten zusteht. Dies ist für viele Pflegeeltern unverständlich, die Praxis wurde jedoch zwischenzeitlich in vielen Urteilen gerichtlich bestätigt. Tatsächlich müsste also das Pflegegeld an die leiblichen Eltern oder den Vormund gezahlt und von diesen an die Pflegeperson weitergereicht werden. Da das in der Praxis so nicht umgesetzt werden kann, wird das Pflegegeld üblicher Weise direkt an die Pflegeperson ausgezahlt. Jedoch sind Pflegepersonen aufgrund der erwähnten Gesetzesregelung nicht berechtigt, eigenständig Pflegegeldforderung geltend zu machen oder gegen Festlegungen, die Höhe des Pflegegeldes betreffend, vorzugehen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Pflegeperson zum Vormund für das Kind bestellt ist.

Pflegegeld bei Verwandtenpflege durch Großeltern

Da Großeltern ihren Enkelkindern nach den Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind, kann grundsätzlich eine Kürzung des Pflegegeldes in Betracht kommen. Wenn Eltern aufgrund ihres geringen Einkommens nicht in der Lage sind, für ihr Kind Unterhalt zu zahlen, ist zu prüfen,

ob die Großeltern nach ihrem Einkommen dazu in der Lage wären. Ist dies zutreffend, wird das Pflegegeld anteilig zu kürzen sein. Im Ergebnis kann der Anspruch auf Pflegegeld und die Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes bei einer Verwandtenpflege durch Großeltern nicht pauschal beurteilt werden, da das Gesetz hier mehrere Sonderregelungen enthält.

Pubertierende Pflegekinder

Pubertierende Pflegekinder sind nicht automatisch besonders entwicklungsbeeinträchtigt. Gleichwohl handelt es sich hier um einen schwierigen Lebensabschnitt zwischen Kindheit und Erwachsenwerden. Jugendliche erproben neue Handlungsmuster, testen Grenzen aus und hinterfragen sowohl sich selbst auch enge Bezugspersonen. Nicht selten rückt während dieses Prozesses für Pflegekinder die Herkunftsfamilie wieder stärker ins Blickfeld. Hier ist es

wichtig, Probleme und Schwierigkeiten in den Hilfeplangesprächen zu erörtern und geeignete Maßnahmen und Ziele zu vereinbaren. Eine generelle Anhebung der Kosten der Erziehung ist jedoch nicht gerechtfertigt, da im Ergebnis alle Jugendlichen eine pubertäre Altersphase durchlaufen und diese allgemein mit besonderen Anforderungen an die Erziehung und Betreuung verbunden ist.

Schule

Informationen von Lehrern über den Umgang mit Pflegekindern

Zweifelsfrei müssen Jugendhilfe und Schule zusammenarbeiten. Dabei sollte jedoch bedacht werden, dass Lehrer und Sozialarbeiter aufgrund ihrer unterschiedlichen Aufträge oft verschiedene Sichtweisen und Erfahrungen im Umgang mit den Kindern oder Jugendlichen haben und daher eine gemeinsame Verständigung im Einzelfall außerordentlich bedeutsam ist. In jedem Fall benötigen Schule und Lehrer Informationen über Besonderheiten eines Pflegekindes. Zum Einen sollten Lehrer grundsätzliche Kenntnisse zu Folgen von Vernachlässigung, Misshandlung und Bindungsabbrüchen haben. Andererseits

sind im Fall eines Pflegekindes (und auch Heimkindes) konkrete Hinweise zur aktuellen Situation und zu möglichen Verhaltensauffälligkeiten des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Hier ist es wichtig, dass sowohl die verantwortliche Sozialarbeiterin bereit ist, bedeutsame Informationen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen weiterzureichen. Ebenso sollten die Pflegeeltern z.B. ein Einzelgespräch mit der Schule anstreben, Lehrer auf die Umstände und Besonderheiten des Pflegekindes hinweisen und mit ihnen eine gemeinsame Vorgehensweise abstimmen. Ggf. kann es auch hilfreich sein, die Teilnahme eines Lehrers an den stattfindenden Hilfeplangesprächen anzuregen.

Schulbegleiter

Wenn eingeschätzt wird, dass mit der bisherigen Hilfe dem Erziehungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen nicht ausreichend entsprochen wird, ist über die Gewährung ergänzender oder anderer Maßnahmen zu entscheiden. Dies betrifft auch Fragen der Auswahl und Finanzierung eines Schulbegleiters. Der verantwortliche Sozialarbeiter des Jugendamtes hat zu beurteilen, ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen

und die Maßnahmen geeignet und notwendig ist. Dabei steht ihm im gesetzlichen Rahmen ein fachlicher Bewertungs- und damit Ermessensspielraum zu. In jedem Fall sind die für eine öffentliche Hilfe geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit und Vergleichbarkeit zu beachten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich gleichende Sachverhalte auch vergleichbar entschieden werden.

Sonderpflagestellen

Erziehungsstelle

Erziehungsstelleneltern betreuen in ihrem Haushalt Pflegekinder, die aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen und Lebensbiografie besonders entwicklungsbeeinträchtigt sind. Dies ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die von den Pflegepersonen ein hohes Maß an pädagogischer Kompetenz erfordert. Es wird vorausgesetzt, dass wenigstens eine Pflegeperson über eine geeignete Qualifikation verfügen muss. Bei dieser Hilfeform soll regelmäßig der vierfache Betrag der Erziehungs- und Betreuungskosten gewährt werden.

Qualifikation des Pflegepersonals

Aufgrund der schwierigen Lebensgeschichte und Beeinträchtigungen der betreffenden Kinder müssen Pflegeeltern in diesen Fällen eine entsprechende fachliche Qualifikation vorweisen. So heißt es in der Empfehlung des Landesjugendamtes zur Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie - § 33 SGB VIII vom 06.09.2007 (Punkt. 6.1, Seite 8): „Die Pflegeperson besitzt einen

entsprechenden Hoch- oder Fachhochschulabschluss bzw. fachlichen Berufsabschluss (Sozialpädagoge/-in, Sozialarbeiter/-in, Heil-/Rehabilitationspädagoge/-in, Erzieher/-in).“ Eine Ausbildung zum Heilerzieher ohne staatliche Anerkennung wird von dieser Aufzählung nicht erfasst, weil das in der Ausbildung erworbene Wissen sowie das Aufgabenprofil nicht auf die speziellen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe abstellt, sondern in erster Linie auf Eingliederungshilfe ausgerichtet ist. Darüber hinaus besteht auf Grund der Vielfältigkeit der Ausbildungsinhalte das Erfordernis einer weiteren Professionalisierung durch spezielle Fortbildung. Dies ist u.a. auch der Grund, warum Heilerziehern in der Regel die staatliche Anerkennung verweigert wird. In der Folge kommen sie nicht als Fachkräfte für bestimmte Einsatzstellen in Frage. Ähnliches gilt für den Berufsabschluss „staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Haus- und Familienpflegerin“, der ebenfalls von der genannten Aufzählung nicht erfasst wird. Das erworbene Wissen zielt hier vordergründig auf pflegerische Leistungen für alte oder/und behinderte bzw. chronisch kranke Menschen.

Erhöhte Erziehungs- und Betreuungskosten

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder oder Jugendliche ist es in der Regel erforderlich, über den festgelegten Pauschalbetrag hinaus die Kosten zu Erziehung entsprechend anzuheben. Hierüber entscheidet das zuständige Jugendamt eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erhöhung im konkreten Einzelfall erfolgt dabei durch Bewertung einer Summe von Kriterien, wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungskonflikte, gesundheitliche Auffälligkeiten, Lernbehinderungen, geistige Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen. Nach dem jeweiligen Grad des sich hieraus ergebenden erzieherischen Mehraufwands wird im Ergebnis ein 2-, 3- oder 4-fach Betrag erhöhter Betrag der Kosten der Erziehung zu gewähren sein. Ein vierfacher erzieherischer Betrag stellt die oberste Grenze für

eine Erhöhung dar und soll ausschließlich dann gezahlt werden, wenn die Pflegepersonen neben den persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Betreuung eines besonders entwicklungsbeeinträchtigtes Kind erforderlich sind, über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen. Dies empfiehlt auch das Sächsische Landesjugendamt in seiner „Empfehlung zur Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie“ vom 06.09.2007 (Pkt. 8.2). Damit soll insbesondere ein finanzieller Anreiz geboten werden, um Fachkräfte für die Arbeit als sozialpädagogische Pflegefamilie zu gewinnen. Aufgrund der besonders hohen Anforderungen an Erziehungsstelleneltern soll bei dieser Hilfeform regelmäßig der vierfache Betrag der Erziehungs- und Betreuungskosten gewährt werden. Insofern unterscheiden sich Erziehungsstellen von anderen Formen der Vollzeitpflege.

Verbleibensanordnung

Sind die Eltern sorgeberechtigt und fordern die Herausgabe des Kindes, haben Pflegeeltern die Möglichkeit, beim Familiengericht eine Verbleibensanordnung zu beantragen. Das Gericht wird diesem Antrag dann folgen, wenn es erkennt, dass mit der Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist. In diesem Zusammenhang sei auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.03.2010 (AZ: BvR 2910/09) hingewiesen. Dort heißt es, dass die Herausnahme aus der gewohnten Umgebung für ein Kind mit einem schwer bestimmbar Risiko verbunden ist, was jedoch nicht dazu führen darf, eine Zusammenführung mit seinen leiblichen Eltern schon dann auszuschließen, wenn es seine „sozialen Eltern“ gefunden hat. „Die Risikogrenze hinsichtlich der Prognose

möglicher Beeinträchtigungen des Kindes ist allerdings auch bei der Entscheidung über eine Rückführung des Kindes zu seinen Eltern dann überschritten, wenn unter Berücksichtigung des Umstände des Einzelfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich ziehen kann. Ein solches Risiko ist für das Kind nicht hinnehmbar.“ In der zu verhandelnden Sache war das Kind in seiner Ursprungsfamilie lebensbedrohlichen Verletzungen ausgesetzt. Nach Ansicht des Gerichts ist hier, ggf. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen, zu prüfen, inwieweit aus diesem Umstand auf eine fortdauernde Gefährdungslage zu schließen ist.

Verwandtenpflege

Verwandtenpflege durch Großeltern

Die Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen durch Großeltern als Pflegepersonen stellt in jedem Fall eine besondere Form der Vollzeitpflege dar. Großeltern muss bewusst sein, dass trotz des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses eine öffentliche Hilfe gewährt wird, die an bestimmte Grundsätze und

Bedingungen gebunden ist. So sind Pflegeeltern verpflichtet, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, sie haben das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Kind und die Familiensituation betreffen, zu unterrichten und im Einzelfall ist das Jugendamt berechtigt, Hausbesuche durchzuführen. Weiterhin müssen Pflegeeltern in den Hilfeplangesprächen mitwirken und getroffene Vereinbarungen umsetzen.

Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeperson

Für die Fachkräfte des Jugendamtes gilt, dass sie nach dem sog. pflichtgemäßen Ermessen die ihnen obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen haben. Dabei sind sie an die Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gebunden, die jedoch in den einzelnen Leistungsbereichen dem Sozialarbeiter auch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Bei der Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie soll der zuständige Sozialarbeiter während der Unterbringung regelmäßig den Hilfeverlauf prüfen, die Entwicklung des Pflegekindes einschätzen und mit allen Beteiligten notwendige Maßnahmen und Ziele vereinbaren. Dies erfolgt gemäß § 36 SGB VIII in Hilfeplangesprächen. Darüber hinaus haben Pflegepersonen ihrerseits die Aufgabe, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, zu unterrichten. Dies ist so aus-

drücklich auch im Gesetz geregelt (§ 37 Abs. 3 SGB VIII). Ist es also aufgrund der individuellen Situation eines Pflegekindes erforderlich, dass das Jugendamt häufigere Besuche durchführt, sollten die Pflegeeltern darauf entsprechend hinweisen. Sicher ist jedes Jugendamt und jede Abteilung bemüht, eine kontinuierliche Arbeit mit feststehenden Ansprechpartnern zu gewährleisten. Nur so kann eine Vertrauensbasis entstehen, die gerade für Pflegekinder mit ihren oft schwierigen Lebensbiografien dringend benötigen. Dennoch können sich sowohl aus internen organisatorischen Gründen als auch aus persönlichen Gründen der einzelnen Mitarbeiter Zuständigkeiten und Ansprechpartner ändern. Dies ist sicher sehr unbefriedigend für alle Beteiligten, nicht zuletzt auch für die Sozialarbeiter, welche die Sache übernehmen und sich wiederum neu einarbeiten müssen.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz
E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
www.lja.sms.sachsen.de

Redaktion:

Ramona Ueberfuhr

Gestaltung und Satz:

Ines Belger

Titelfoto:

erysipel / PIXELIO

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

Januar 2013

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Fax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.